

3977 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das Fürstentum Liechtenstein

Im Rahmen der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und den EG bildet die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen, die auf unterschiedlichen technischen Vorschriften beruhen, einen Schwerpunkt.

Produkte eines EFTA-Landes müssen derzeit bei der Ausfuhr in ein EG-Land einer langwierigen und kostenspieligen Prüfung in einem EG-Land nach der Ausfuhr unterzogen werden. Innerhalb der EG besteht ein verbindliches Verfahren für einmalige Prüfungen, deren Ergebnis für das gesamte Gebiet der EG anzuerkennen ist.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag soll in gewissen sektoriellen Bereichen EFTA-intern eine Rechtsangleichung herbeigeführt werden. Darauf aufbauend können sektoruelle Brückenschlagsübereinkommen (Sektoralabkommen) mit den EG beschlossen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage regelt der gegenständliche Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist ferner zu entnehmen, daß von dem gegenständlichen Staatsvertrag Art. 2 Abs. 3.1 bis 3.4, Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 Abs. 4, welche die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung durch Übertragung von Befugnissen an ein zwischenstaatliches Organ (Ständiger Ausschuß) einschränken, der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig empfohlen, den vorliegenden Staatsvertrag im Sinne des Abs. 50 Abs. 1 B-VG und hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen der Art. 2 Abs. 3.1 bis 3.4, Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 Abs. 4, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 44

3977 d. B.

- 2 -

Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen sowie gegen den Beschluß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzes zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das Fürstentum Liechtenstein wird gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
2. Den Verfassungsbestimmungen der Art. 2 Abs. 3.1 bis 3.4, Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 Abs. 4 wird gemäß Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 44 Abs. 2 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
3. Gegen den Beschluß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 2 durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender